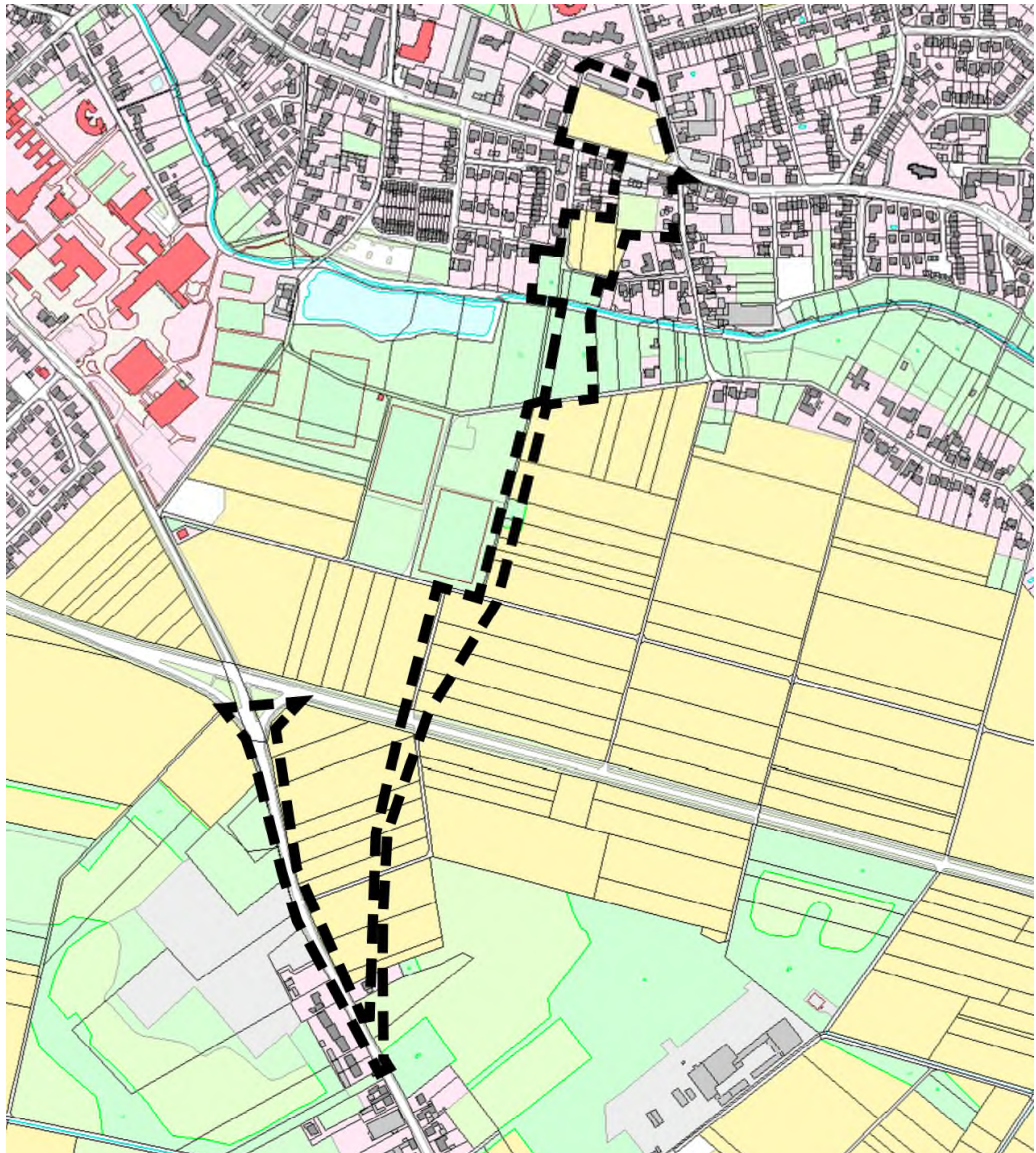


14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg



Begründung – Teil A

Allgemeine Ziele, Zwecke und Auswirkungen

Stand: Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Begründung – Teil A	1
1. Einordnung des Verfahrens	3
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2. Planverfahren	4
2. Planerische Vorgaben	4
2.1. Landesplanung	4
2.2. Regionalplanung	5
2.3. Landschaftsplan	6
2.4. Verbindliche Bauleitplanung	7
3. Bestandssituation	8
3.1. Bebauung und Nutzung innerhalb des Plangebietes	8
3.2. Nutzungen im Umfeld des Plangebietes	8
4. Planerisches Konzept	9
5. Änderungsinhalte des Flächennutzungsplanes	9
6. Umweltbelange	10
7. Städtebauliche Kennwerte	10
Begründung - Teil B	13

1. Einordnung des Verfahrens

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der in Rede stehende Planungsbereich befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet und umfasst Flächen in den Stadtteilen Uevekoven und Wegberg. Grob verortet liegt der Änderungsbereich zwischen der Erkelenzer Straße und der Beecker Straße, in der Gemarkung Wegberg, Flur 23, 25, 26 sowie 67.

Der räumliche Geltungsbereich der beabsichtigten Änderung kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.

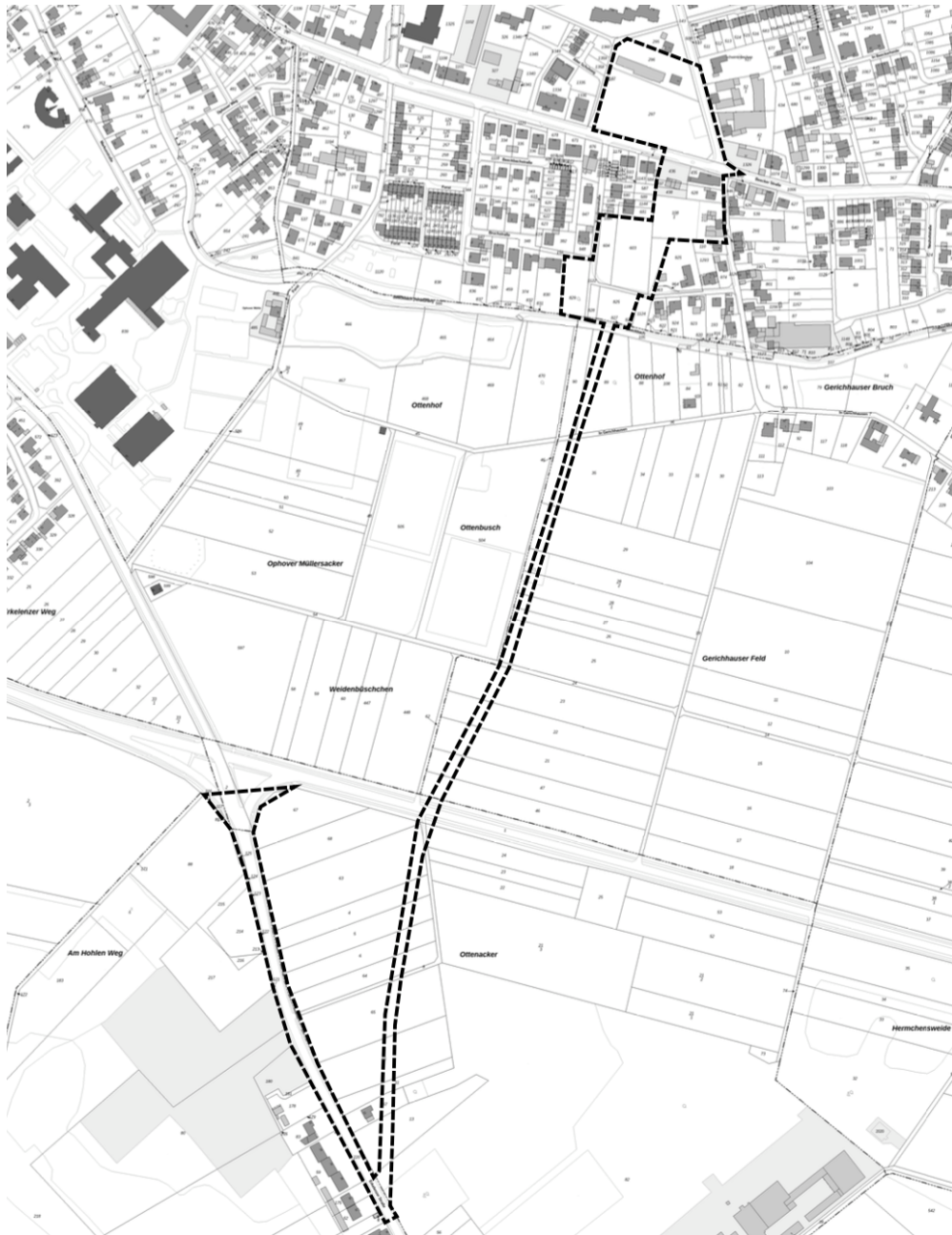


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der beabsichtigten FNP-Änderung

1.2. Planverfahren

In Wegberg soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2008 für Teilflächen im südöstlichen Stadtgebiet geändert werden. Hintergrund der beabsichtigten Änderung ist eine nicht realisierte Straßentrasse, die im FNP bislang als Straßenverkehrsfläche dargestellt wird. Da die betreffende Fläche für die seinerzeitige Nutzung nicht mehr benötigt wird und eine Realisierung der Trasse mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wäre, soll eine Änderung des FNP planungsrechtliche Rahmenbedingungen für neue Nutzungen schaffen.

In diesem Zusammenhang ist für den ehemaligen nördlichen Trassenverlauf im Bereich des Siedlungsgefüges eine wohnbauliche Entwicklung auf Grundstücken zwischen der Karolinenstraße und der Straße In Gerichhausen sowie auf Grundstücken im Kreuzungsbereich Beecker Straße / Heidekamp geplant. Zuletzt erfolgte hier bereits eine Änderung der Darstellung von gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen im Bereich Alter Schulweg; die daran anschließende gemischte Baufläche im Osten soll bis zur angrenzenden Straße Heidekamp zukünftig ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Für den ehemaligen südlichen Trassenverlauf ist eine Anpassung der Darstellungen in Analogie an die angrenzenden Flächen (Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald) geplant.

2. Planerische Vorgaben

2.1. Landesplanung

Im Vorfeld der Bauleitplanung hat die Stadt Wegberg eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) an die Bezirksregierung Köln gerichtet, um die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abzufragen.

Mit Schreiben vom 02.06.2020 nimmt die Bezirksregierung Köln dazu (sinngemäß) wie folgt Stellung:

Gegen die beabsichtigte FNP-Änderung bestehen keine landesplanerischen Bedenken, gleichwohl gibt das Dezernat 35, Städtebau, der Bezirksregierung folgende Hinweise mit Blick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB:

»Flächen, die nicht Gegenstand der FNP-Änderung sind, weil deren Darstellung unverändert fortbesteht, sind nicht in den Geltungsbereich einzubeziehen. Der Geltungsbereich ist rechtseindeutig abzugrenzen.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB.«

Unter Berücksichtigung der Verfügung der Bezirksregierung erfolgte eine Anpassung im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs für die in Rede stehende FNP-Änderung. Diese umfasst unter anderem die Zurücknahme von Flächen im südlichen Teilbereich, sodass hier nunmehr lediglich Teile der Erkelenzer Straße sowie der bislang dargestellte Trassenverlauf im räumlichen Geltungsbereich liegen, die landwirtschaftlichen Flächen dazwischen jedoch nicht.

2.2. Regionalplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 wird der überwiegende Teil des Planungsbereiches als »Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche« ausgewiesen. Ergänzend werden Flächen als Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie zum Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Darüber hinaus sind im nördlichen Änderungsbereich Flächen als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gekennzeichnet.

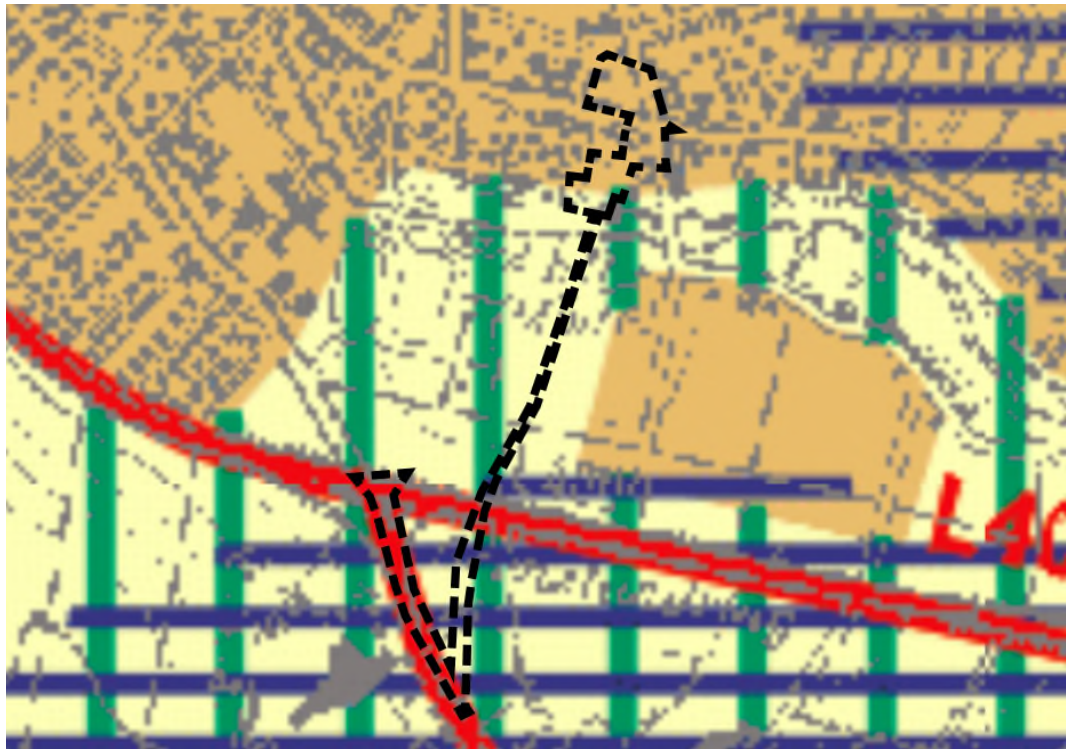


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (schwarze Linie = Abgrenzung des Plangebiets)

Unter Berücksichtigung der Darstellungen im Regionalplan ist das beabsichtigte Planvorhaben mit den Vorgaben vereinbar. Insbesondere die angestrebte wohnbauliche Entwicklung im nördlichen Geltungsbereich entspricht durch die dortige Darstellung als ASB den Vorgaben der Regionalplanung. Für die anderen Teile des Geltungsbereichs ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Flächennutzung, der Regionalplan sieht an diesen Stellen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche vor, was der zukünftigen FNP-Darstellung von Landwirtschaftsflächen entspricht. Zudem wird die Erkelenzer Straße im Regionalplan bereits als Verkehrsfläche dargestellt, sodass auch diese Anpassung im FNP den regionalplanerischen Vorgaben entspricht.

Darüber hinaus ist auf den derzeit in Aufstellung befindlichen, neuen Regionalplan hinzuweisen, wobei sich auch diesbezüglich keine Konflikte hinsichtlich der Darstellungen ergeben.

Regionalplanerische Belange stehen dem angestrebten FNP-Änderungsverfahren insofern nicht entgegen.

2.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/6 »Schwalmplatte« aus dem Jahr 2003. Der Landschaftsplan umfasst das nördliche Kreisgebiet von Heinsberg mit dem Stadtgebiet von Wegberg und dem nordwestlichen Stadtgebiet von Erkelenz.

Der Landschaftsplan erstreckt sich über den südlichen und mittleren Änderungsbereich von der Erkelenzer Straße bis zum Siedlungsbereich von Beeckerheide. Der Siedlungsbereich selbst ist nicht Bestandteil des Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan setzt entlang der Erkelenzer Straße eine Baumreihe aus Stieleichen als Entwicklungsmaßnahme fest (Kennnummer 5.1-72: Ostseite der Erkelenzer Straße in Uevekoven). Darüber hinaus sind die östlich angrenzenden Flächen teilweise Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes (Kennnummer 2.2-1: Landschaftsschutzgebiet Schwalmplatte zur Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, zur Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen sowie zur Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten, Grabenanlagen und Flachsrsösten). Der überwiegende Teil der Flächen ist mit den Entwicklungszielen 1 (Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft) oder 2 (Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen) versehen.

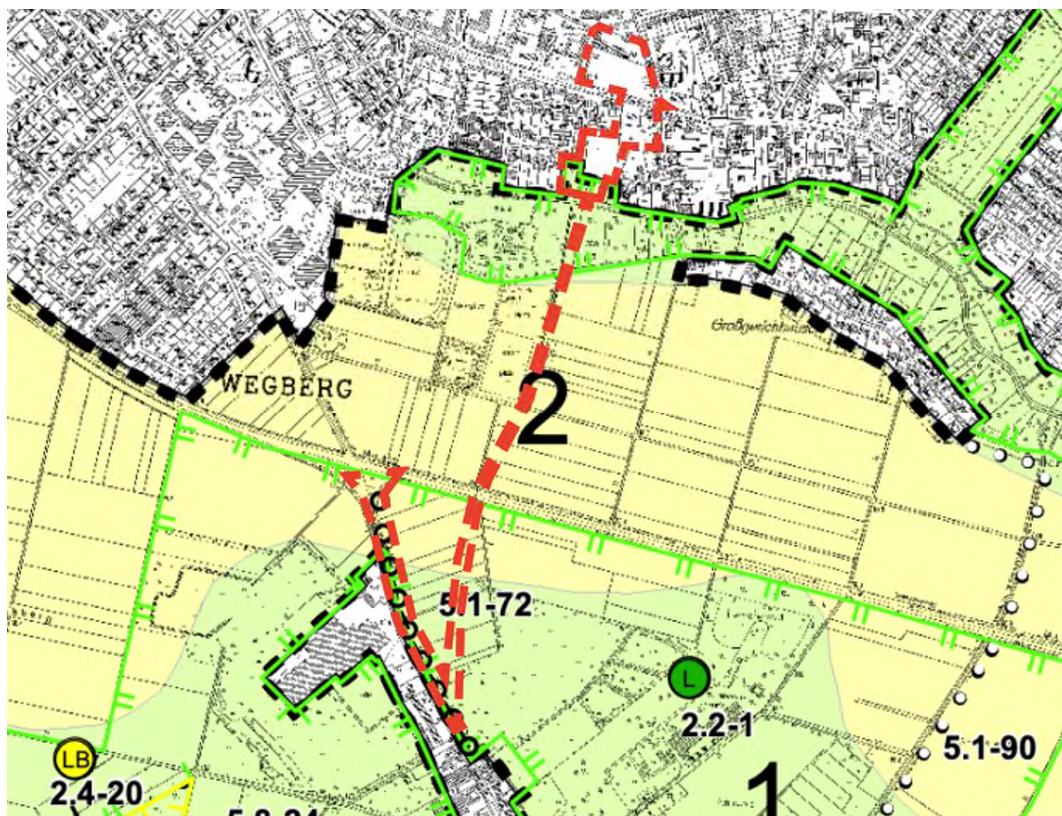


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (rote Linie = Abgrenzung des Plangebiets)

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landschaftsplanung ergeben sich aus der angestrebten FNP-Änderung im Ergebnis keine Konflikte, vielmehr wird dem festgesetzten

Landschaftsschutzgebiet entsprochen. Der Teilbereich der FNP-Änderung, für den eine (wohn-)bauliche Entwicklung angestrebt wird, liegt außerhalb des Landschaftsplanes und die übrigen Teilbereiche werden im Hinblick auf die Nutzungen an das Umfeld angepasst (Zurücknahme der Darstellung der Straßentrasse und Darstellung als Landwirtschaftsfläche).

2.4. Verbindliche Bauleitplanung

Für Teile des in Rede stehenden Änderungsbereichs besteht Planungsrecht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dabei handelt es sich um Teile des mittleren Änderungsbereichs nördlich des Grenzlandrings und südlich des Beeckbachs. Hier liegt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. I-06 »Wegberg – Schul- und Sportzentrum«, der im Jahr 1976 Rechtskraft erhielt. Eine Anpassung des Bebauungsplanes Nr. I-06 erfolgt im Rahmen der weiteren Wohnbauentwicklung zwischen Gerichhausen und Grenzlandring (Gerichhausener Feld). Im Bereich der angestrebten FNP-Änderung setzt der Bebauungsplan derzeit Verkehrsflächen fest. Der übrige Teil der in Rede stehenden FNP-Änderung ist nach § 34 BauGB zu bewerten bzw. es wird für Teilbereiche (geplante wohnbauliche Entwicklung innerhalb des Siedlungsgefüges) die Aufstellung von Bebauungsplänen beabsichtigt.

3. Bestandssituation

3.1. Bebauung und Nutzung innerhalb des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des in Rede stehenden Änderungsverfahrens kann im Wesentlichen in drei Teilbereiche unterteilt werden, die unterschiedliche Nutzungsschwerpunkte aufweisen.

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches umfasst Teile des Siedlungsbereiches von Großgerichhausen bzw. Beeckerheide. Hier finden sich schwerpunktmäßig Wohnnutzungen in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Entlang der Beecker Straße und insbesondere im Kreuzungsbereich Beecker Straße / Heidekamp befinden sich kleinteilige Einzelhandels- und Gewerbenutzungen (z.B. Restaurant, Yogastudio, Hofladen, Geschäft für Anglerbedarf, Autoglaswerkstatt). Auf den Flächen zwischen Alter Schulweg, Heidekamp und Beecker Straße befinden sich eine unversiegelte Freifläche (Wiese) und Wohn- und Gewerbenutzungen (Bauernmarkt).

Der mittlere Bereich nördlich des Grenzlandrings und südlich des Siedlungsbereichs von Beeckerheide umfasst landwirtschaftliche Flächen sowie Flächen mit Gehölzstrukturen, die im FNP bislang als Flächen für Wald dargestellt sind. Dabei handelt es sich um einen in West-Ost-Ausrichtung verlaufenden Gehölzstreifen um den Beeckbach. Der Beeckbach mündet im Innenstadtbereich im Stadtpark in die Schwalm und verläuft wegbegleitet überwiegend oberirdisch durch das Stadtgebiet.

Der südliche Teilbereich östlich der Erkelenzer Straße und südlich des Grenzlandrings umfasst ausschließlich landwirtschaftliche Flächen.

3.2. Nutzungen im Umfeld des Plangebietes

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist aufgrund dessen Ausdehnung als divers einzustufen. Der nördliche Teilbereich umfasst siedlungs- bzw. wohngebietstypische Nutzungen, neben Gebäuden mit Wohnnutzungen finden sich hier gewerbliche und Einzelhandelsnutzungen. Die Beecker Straße stellt zudem die wesentliche Verbindungsachse des Wegberger Stadtzentrums mit dem südöstlich gelegenen Stadtteil Beeck dar. Während im südlichen Teilbereich der Siedlungsbereich von Uevекoven westlich der Erkelenzer Straße sowie landwirtschaftliche Flächen östlich der Erkelenzer Straße anschließen, ist der mittlere Bereich von Freiflächen geprägt. Diese werden schwerpunktmäßig landwirtschaftlich genutzt, wobei westlich des mittleren Teilbereichs einige Außensportanlagen angrenzen. Dazu zählt in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs der Skateranlage Wegberg, westlich gefolgt von zwei Fußballplätzen (Schotter und Rasen). Wiederum westlich davon liegen das GrenzlandRingBad, die Flächen des lokalen Tennisvereins und der zentrale Schulstandort. Südlich des Parkplatzes des GrenzlandRingBads befindet sich zudem ein Wohnmobilstellplatz.

4. Planerisches Konzept

Das Planungskonzept sieht eine Anpassung der bisherigen FNP-Darstellungen in Analogie an die Darstellungen im Umfeld vor. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches soll eine Neudarstellung von Wohnbauflächen (ehemals gemischte Bauflächen und Flächen für Einrichtungen zu kulturellen Zwecken) erfolgen. Der mittlere und der südliche Teilbereich sollen entsprechend der umliegenden Flächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden. Eine Ausnahme bildet hier die Erkelenzer Straße, für die zukünftig eine Darstellung als Verkehrsfläche erfolgen soll, um der Bestandssituation Rechnung zu tragen.

5. Änderungsinhalte des Flächennutzungsplanes

Der seit 2008 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt im Plangebiet Straßenverkehrsflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald sowie Wohn- und gemischte Bauflächen sowie Flächen für Einrichtungen zu kulturellen Zwecken dar. Um die in Rede stehenden Planungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich abzusichern, ist eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Beabsichtigte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im nördlichen Teilbereich wird die bisherige Darstellung gemischter Bauflächen durch eine Darstellung als Wohnbaufläche ersetzt. Im Bereich des Gehölzstreifens am Beeckbach erfolgt eine Darstellung als Flächen für Wald. Da die derzeit dargestellte Straßenverkehrsfläche im mittleren sowie südlichen Teil des Änderungsbereiches nicht mehr benötigt wird, wird sie zukünftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nachfolgend werden die bisherigen und zukünftigen Darstellungen des betreffenden Änderungsbereiches in Karten gegenübergestellt:

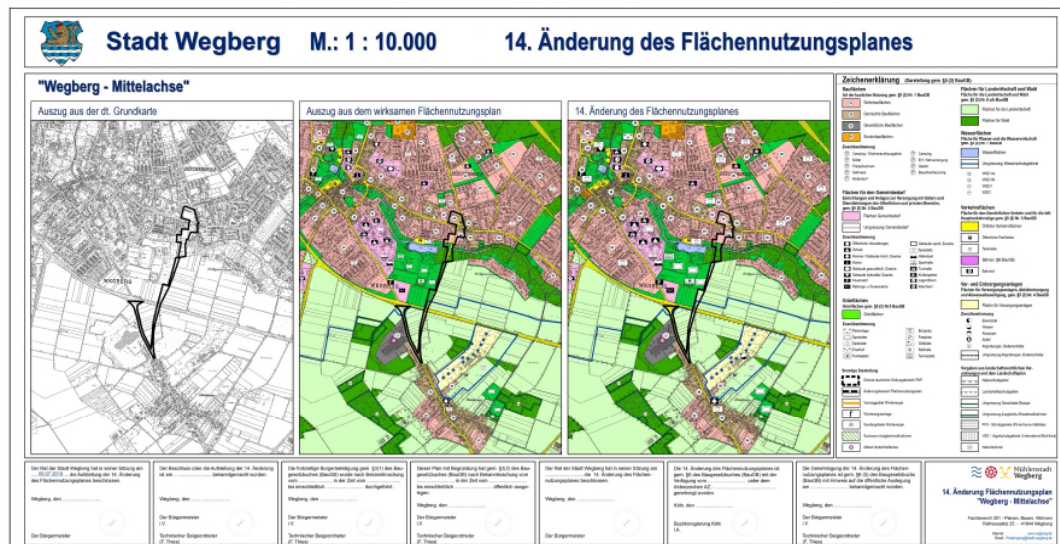


Abbildung 4: Mitte: bisherige Fassung des FNP 2008; rechts: beabsichtige 14. Änderung des FNP

6. Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind unter Bezugnahme auf § 2a BauGB im Umweltbericht darzulegen. Dieser findet sich im zweiten Teil dieser Begründung.

7. Städtebauliche Kennwerte

Plangebiet insgesamt: **rd. 5,8 ha** **= 100,0 %**

Derzeitige Darstellung:

Landwirtschaftsflächen, Verkehrsflächen, gemischte Bauflächen, Flächen für Einrichtungen zu kulturellen Zwecken

Zukünftige Darstellung:

Landwirtschaftsflächen, Verkehrsflächen, Wohnbauflächen

Wegberg, den

Stadt Wegberg

Der Bürgermeister

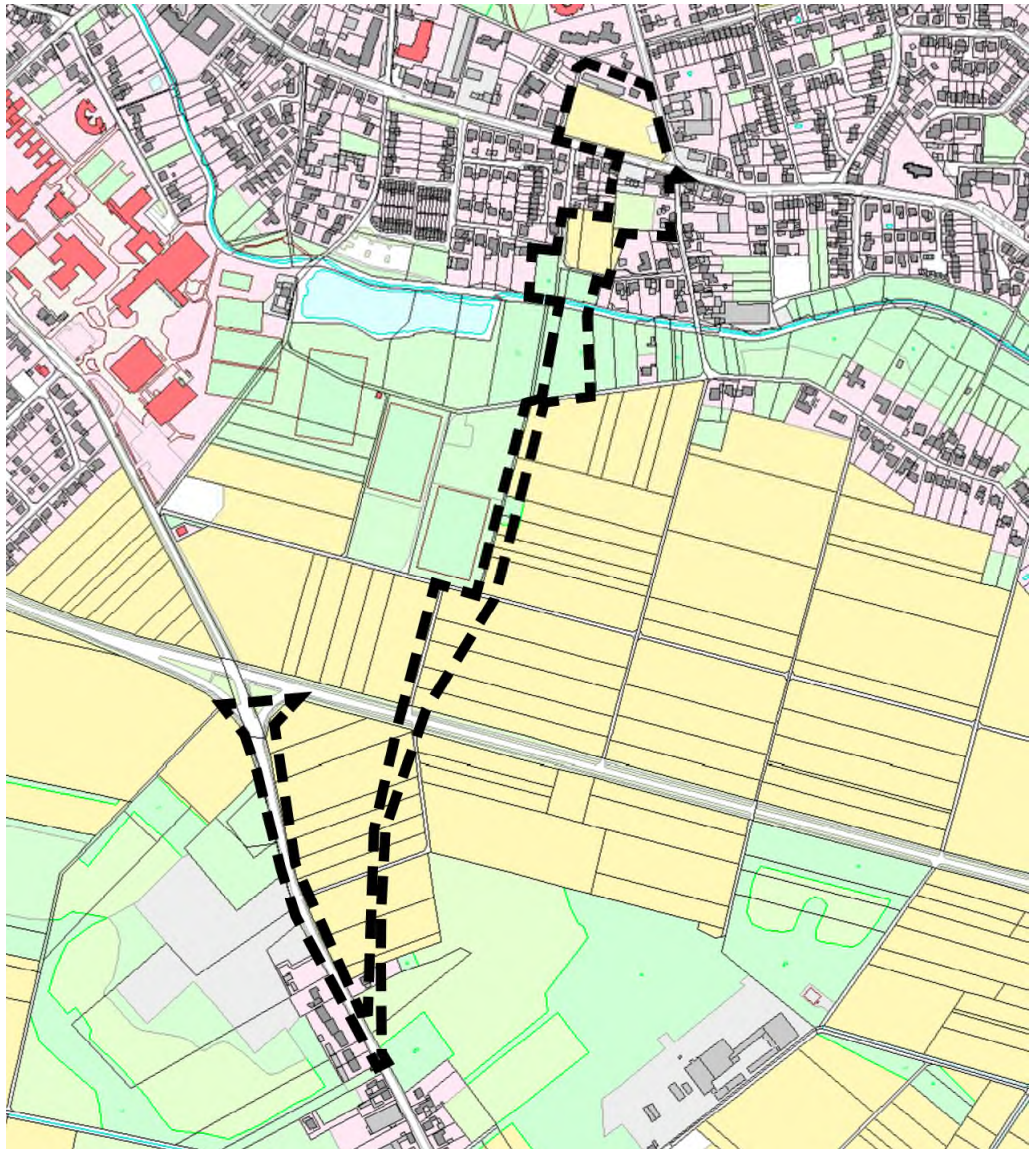
In Vertretung

.....

(Thies)

Technischer Beigeordneter

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg



Begründung – Teil B

Umweltbericht

Stand: Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	13
1.1.	Rahmen der Umweltprüfung	13
1.2.	Kurzdarstellung der Planung und des Untersuchungsraums	13
1.3.	Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	15
2.	Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose	16
2.1.	Mensch / menschliche Gesundheit	16
2.2.	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	18
2.3.	Fläche	20
2.4.	Boden	21
2.5.	Wasser	23
2.6.	Klima und Luft	24
2.7.	Landschaft und Ortsbild	25
2.8.	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	26
2.9.	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	27
2.10.	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	28
2.11.	Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	28
2.12.	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen	28
3.	Wechselwirkungen und Kumulierung	29
4.	Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	29
5.	Vermeidung-, Verringerung- und Ausgleichsmaßnahmen	29
6.	Alternativenprüfung	29
7.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	30
8.	Monitoring	30
9.	Verfahren der durchgeführten Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. fehlende Kenntnisse	30
10.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	31

1. Einleitung

1.1. Rahmen der Umweltprüfung

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 und Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Der Gesetzgeber unterscheidet im Hinblick auf den Aufbau und die inhaltliche Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist jedoch aufgrund der Maßstabsebene und der in der Regel nicht parzellenscharfen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Grundsatz gröber und übergeordneter als ein Umweltbericht zum Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan muss aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern und Umweltbelangen enthalten. Auch bei Vermeidungsmaßnahmen/Ersatzmaßnahmen werden erst auf Bebauungsplanebene differenzierte Angaben erforderlich.

Der Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen im Zuge der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die im Baugesetzbuch sowie in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Die Beschreibung soll sich gemäß Anlage 1 zum BauGB auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens erstrecken. Im Zuge des vorliegenden Umweltberichts werden die jeweils wesentlichen Aspekte behandelt.

Eine für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltfolgen maßgebliche Kumulierung mit anderen Projekten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

1.2. Kurzdarstellung der Planung und des Untersuchungsraums

In Wegberg wird die 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2008 für Teilflächen im südöstlichen Stadtgebiet angestrebt. Hintergrund ist eine nicht realisierte Straßentrasse, die im FNP bislang als Straßenverkehrsfläche dargestellt wird und heute für neue Nutzungen zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird auf bislang als gewerblichen Bauflächen dargestellten Grundstücken eine wohnbauliche Entwicklung angestrebt, für die die beabsichtigte FNP-Änderung ebenfalls Planungsrecht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung schaffen soll.

Zur Bewertung der planungsbedingten Umweltauswirkungen ist es erforderlich, neben dem eigentlichen Änderungsbereich im Sinne des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes auch dessen näheres Standortumfeld in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden auch die umliegenden Strukturen zwischen Uevекoven und Beeckerheide in dieser Umweltprüfung mitberücksichtigt. Dabei handelt es sich überwiegend um Teile der Siedlungsbereiche von Uevекoven und Großgerichhausen sowie Beeckerheide sowie um landwirtschaftliche Flächen.

Der Untersuchungsraum ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Abbildung 4: Grobe Abgrenzung des Untersuchungsraumes

1.3. Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Für die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind neben den sich unmittelbar aus dem Baugesetzbuch ergebenden Umweltschutzziele insbesondere folgende fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes zu berücksichtigen:

Schutzgut	Fachgesetzliche Ziele und Vorhaben des Umweltschutzes
Menschen / menschliche Gesundheit	• Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) • Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) • DIN 18005/07.02, DIN 4109 (technisches Regelwerk) • TA Lärm • Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) • Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	• Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten • Landesnaturschutzgesetz NRW • Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)
Boden	• Bundes-/Landesbodenschutzgesetz
Wasser	• Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW
Klima/Luft	• Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) • Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
Landschaft	• Bundesnaturschutzgesetz • Landesnaturschutzgesetz NRW
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	• Denkmalschutzgesetz NRW

Abbildung 5: Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Landesentwicklungsplan

Wie in Teil A dieser Begründung dargelegt (vgl. Kapitel 2.1), hat die Stadt Wegberg bereits frühzeitig eine Anfrage gemäß § 34 LaPlG an die Bezirksregierung Köln gestellt, um die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Planung mit den Vorgaben der Landesplanung abzufragen. Unter Berücksichtigung dessen stehen dem Planvorhaben landesplanerische Belange nicht entgegen.

Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) klassifiziert die Stadt Wegberg zudem als Mittelzentrum. Der Begriff geht auf das Zentrale-Orte-Konzept zurück, das die Städte Deutschlands nach ihrer zentralörtlichen Bedeutung glie-

dert. Die Klassifizierung basiert auf den in der jeweiligen Stadt vorzufindenden Angeboten der Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturangeboten aus dem öffentlichen sowie privaten Sektor.

Das Mittelzentrum stellt die mittlere Zentralitätsstufe dar. Städte, die als Mittelzentrum klassifiziert werden, halten für die Einwohnerschaft der Stadt und des näheren Einzugsgebietes Angebote der täglichen Grundversorgung (z.B. Einkaufsmöglichkeiten, Hausärzte, Banken/Sparkassen) sowie Angebote des periodischen Bedarfs vor. Dies betrifft bspw. das Vorhandensein von Fachärzten, Krankenhäusern, weiterführenden Schulen, kulturellen und Freizeitangeboten (bspw. Kino, Schwimmbad etc.), die über den täglichen Bedarf der Grundversorgung hinausgehen. Wegberg als Mittelzentrum erfüllt somit nicht nur für die eigene Bevölkerung, sondern auch für die Bevölkerung der angrenzenden Grundzentren eine wichtige Versorgungsfunktion.

Regionalplan

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Kapitel 2.2 von Teil A dieser Begründung kann festgehalten werden, dass regionalplanerische Belange der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen. Die angestrebten Darstellungen im FNP sind mit den Darstellungen im Regionalplan konform.

Landschaftsplan

Teile des in Rede stehenden Änderungsbereiches liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 »Schwalmpalte« aus dem Jahr 2003. Da in diesen Bereichen jedoch keinerlei baulicher Entwicklung vorgesehen ist und es lediglich um die Zurücknahme der Darstellung als Straßentrasse mit anschließender darstellerischer Anpassung an das Umfeld als landwirtschaftliche Flächen geht, ergeben sich für das Planvorhaben keine Konflikte mit Belangen der Landschaftsplanung. Die Teilbereiche, in denen eine bauliche Entwicklung vorgesehen wird, liegen außerhalb des Landschaftsplanes (vgl. Kapitel 2.3) und inmitten des bestehenden Siedlungsraumes, sodass auch diesbezüglich landschaftsplanerische Belange nicht entgegenstehen.

2. Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Für die einzelnen Schutzgüter wird jeweils die Bestandssituation dargestellt sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen dargelegt und bewertet.

2.1. Mensch / menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonsti-

ge Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen. Hierbei steht neben der Nutzbarkeit von Angeboten für Freizeit- und Erholungszwecke, die Zugänglichkeit von Flächen auch im weiteren Planungsraum im Vordergrund der Schutzgutbewertung.

Bestandsbeschreibung

Im Hinblick auf den Menschen und dessen Gesundheit ergeben sich im Bestand keine oder kaum wahrnehmbare Erfüllungsgrade der o.g. Schutzgutfunktionen, insbesondere, da die bislang im FNP als Verkehrsfläche dargestellte Straßentrasse nicht realisiert wurde. Hinsichtlich des nördlichen Teilbereichs, der derzeit noch als gemischte Baufläche dargestellt wird, ergeben sich auch nur geringe Einflüsse auf das Schutzgut, da ein großer Teil der Fläche derzeit weder bebaut noch versiegelt und damit in Bezug auf die Schutzgutfunktionen kaum von Bedeutung ist. Auf einem Grundstück westlich der Straße Alter Schulweg befinden sich mittlerweile Wohngebäude, davon abgesehen ist der als gemischte Baufläche dargestellte Bereich an der Kreuzung Heidekamp / Beecher Straße / In Gerichhausen überwiegend wohnbaulich und gewerblich geprägt. An der südwestlichen Ecke des westlichen Straßenabschnittes der Karolinenstraße befindet sich im Bestand eine weitere derzeit unversiegelte und unbebaute Freifläche, die im FNP als Wohnbaufläche dargestellt wird. Von dieser gehen insofern ebenfalls keine schutzgutbezogenen Einflüsse im Bestand aus. Die übrigen Flächen im nördlichen Teilbereich sind überwiegend mit Wohngebäuden bebaut, im Bereich des Beeckbaches verläuft zudem ein Gehölzstreifen, der eine wichtige fußläufige Verbindungsachse zwischen Wegberg-Mitte und Beeck darstellt. Gleichwohl entfaltet der Gehölzstreifen, der westlich des Untersuchungsraumes eine parkähnliche Aufweitung und Gestaltung aufweist, eine wesentliche Naherholungs- und Freizeitfunktion im Untersuchungsraum. Die übrigen Teilbereiche des Änderungsbereiches haben im Bestand kaum Einfluss auf das Schutzgut, da es sich dabei überwiegend um landwirtschaftliche Flächen handelt, die allenfalls von Spaziergängern im Sinne der Naherholung genutzt werden.

Bewertung

In Folge der Planumsetzung kommt es lediglich in nördlichen Teilbereich zu Veränderungen mit wahrnehmbaren Folgen auf das Schutzgut. Der ehemals als gemischte Baufläche dargestellte Bereich wird zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt, um vorbereitendes Planungsrecht für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Im Hinblick auf das in Rede stehende Planvorhaben ergeben sich damit übergeordnet zunächst keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Schutzgut, außer, dass für die besagten Flächen eine neue, voraussichtlich deutlich geringer wirkende Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird. Zwar können auch in wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen gewerbliche Nutzungen realisiert werden, diese haben allerdings den Schutzanspruch der demgegenüber sensibleren Wohnnutzung zu berücksichtigen und zu wahren, was bei der bislang wohnbaulich und gewerblich fokussierten Entwicklungsperspektive für die besagten Flächen anders wäre.

Insofern könnte es im Hinblick auf das Schutzgut in Folge der Planumsetzung zu positiven Auswirkungen kommen, gleichwohl ist festzuhalten, dass es dazu weiterer planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Verfahren bedarf (Aufstellung Bebauungsplan, Baugenehmigung usw.). Erst in diesem Rahmen könnte sodann eine konkrete Beschrei-

bung und Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgen, sodass es sich im in Rede stehenden Planungsfall lediglich um eine übergeordnete Einordnung handelt.

Eine weitere Änderung des FNP ergibt sich im Hinblick auf einen Straßenabschnitt der Erkelenzer Straße, der in Folge der Planumsetzung als Verkehrsfläche dargestellt wird. Konkrete Auswirkungen auf das Schutzgut hat dies vor dem Hintergrund des Bestands der Straße jedoch nicht zur Folge, insofern erfolgt durch das Änderungsverfahren für diesen Teilbereich lediglich eine Anpassung des vorbereitenden Planungsrechts an die tatsächliche Situation vor Ort.

Schutzgutbezogene Änderungen hinsichtlich der zurückzunehmenden Trassenabschnitte, die zukünftig dem Umfeld entsprechend als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden, ergeben sich nicht. Allerdings führt der Verzicht der Straßentrasse, insbesondere zwischen Beecker Straße und dem Beeckbach, zu positiven Effekten für die vorhandene Wohnbevölkerung, da Verkehrslärmbeeinträchtigungen oder Erschütterungen durch die im Flächennutzungsplan vorbehaltene Straßentrasse dauerhaft vermieden werden können.

Im Ergebnis kommt es in Folge des in Rede stehenden Planvorhabens insofern zunächst zu mäßig positiven Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.2. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt umfasst den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt dabei auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

Bestandsbeschreibung

Ein Großteil der Fläche im betreffenden Änderungsbereich ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Die Flächen südlich des Grenzlandrings sind zudem Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes »Schwalmplatte« (Kennung LSG-4802-001), welches seit dem Jahr 2005 besteht und auch im Landschaftsplan dargestellt wird (siehe dazu auch Kapitel 2.3 in Teil A).

Den südwestlichen Rand des Geltungsbereichs bildet ein Teilabschnitt der Erkelenzer Straße, an deren südlichem Ende vereinzelt Gehölze vorzufinden sind, die zwischen den dortigen Wohngebäuden liegen. Entlang der Erkelenzer Straße in Richtung Norden zum Grenzlandring, sowie darüber hinaus in Fortführung entlang der Maaseiker Straße, befindet sich eine gemäß § 41 LNatSchG geschützte Allee (Kennung AL-HS-0071), bei der es

sich um eine zweireihige einfache Allee aus Gleditschie, Berg-Ahorn, Winter-Linde und Stiel-Eiche handelt. Entlang des Grenzlandrings sind ebenfalls Alleebäume vorzufinden, deren gesetzlicher Schutzstatus im Alleenkataster des LANUV mit der Kennung AL-HS-0072 festgehalten ist. Es handelt sich dabei um Linden und Stieleichen.

Weitere Gehölzstrukturen befinden sich im mittleren und nördlichen Teilbereich des Plangebiets. Im mittleren Änderungsbereich handelt es sich dabei um eine kleinere Gehölzgruppe westlich der Skateranlage. Im nördlichen Änderungsbereich befindet sich ein dicht bestandener Gehölzstreifen mit Fußwegeverbindungen zwischen Großgerichhausen und Beeckerheide sowie parallel zum Beeckbach von Beeck in Richtung Wegberg-Mitte. Der Gehölzstreifen, der im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 1 gekennzeichnet und ebenfalls Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes »Schwalmplatte« ist, hat eine wesentliche Bedeutung für das Schutzgut, da er einen wichtigen, siedlungsnahen Freiraum mit unterschiedlichen Funktionen (z.B. Habitat, Fortpflanzung, Jagd/Nahrung) für Tiere und Pflanzen darstellt. Das Entwicklungsziel 1 hat die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft zum Ziel.

Der Untersuchungsraum sowie das Stadtgebiet von Wegberg im Gesamten sind gemäß Umweltinformationsportal des LANUV (»Umweltdaten vor Ort«, kurz UvO) Teil des »Naturparks Maas-Schwalm-Nette« (Kennung NTP-011). Die Flächen unterliegen damit einem nationalen Schutzgebietstypus. Der Naturpark wurde laut LANUV im Jahr 1965 gegründet, konkret heißt es dazu: »Ausgedehnte Wald- und Heidegebiete, geheimnisvolle Sümpfe und Moore, Seen und Flussniederungen mit blühenden Wiesen und Weiden machen den Reiz des Deutsch-niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette aus. So kontrastreich wie die Landschaft ist das Programm für Besucher des Naturparks: für sportlich Aktive, für Kulturinteressierte und für Naturliebhaber: Es gibt für jeden das Richtige zu entdecken. [...] Die Landschaft im Naturpark wird durch die Flussniederungen von Maas, Rur, Schwalm, Nette und Niers sowie ihrer zahlreichen Nebengewässer bestimmt. [...] Die Naturschutzbemühungen der letzten Jahre haben viel zum Erscheinungsbild und zur ökologischen Verbesserung dieser Kulturlandschaft beigetragen. So wurden zahlreiche Kleingewässer angelegt, Uferrandstreifen entwickelt, Gehölze gepflanzt und Weiden aus der intensiven Nutzung genommen. Neben den Flussniederungen bestimmen große zusammenhängende Waldgebiete das Landschaftsbild im Naturpark.«

Im nördlichen Änderungsbereich sind vereinzelt weitere Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Heckenanpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen der dortigen Wohnhäuser vorzufinden.

Natura2000- und Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsraum sowie im weiteren Umfeld nicht vorzufinden.

Eine besondere biologische Vielfalt kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht identifiziert werden.

Bewertung

Im Hinblick auf die planungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut sind vor allem die baulichen Entwicklungen im nördlichen Änderungsbereich von Relevanz. Hier befindet sich im Übergang vom mittleren zum nördlichen Geltungsbereich ein schutzwürdiges Biotop, welches durch entsprechende Änderungen im Zuge dieses Planverfahrens nicht

negativ beeinträchtigt werden sollte. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass im Bereich des Biotops keine Änderungen beabsichtigt werden. Aus der Planung resultierende Änderungen beschränken sich auf Teile des Siedlungsbereichs nördlich des Biotops und umfassen Flächen im bestehenden Siedlungskörper. Mögliche Auswirkungen auf das Biotop sind damit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verbunden.

Einige Flächen stellen im Bestand unversiegelte Freiflächen dar, die unter Umständen Relevanz im Hinblick auf den Artenschutz haben. Im Zuge dieser angestrebten FNP-Änderung können dazu keine detaillierteren Aussagen getroffen werden, da für die besagten Flächen weitere, konkrete Planvorhaben erarbeitet werden müssten, um finale Aussagen zum Thema Artenschutz und einer möglichen Beeinträchtigung dessen zu treffen. Insbesondere der hohe Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Nähe zum bzw. die teilweise Lage im Siedlungsbereich sprechen für ein schwerpunktmäßiges Vorkommen siedlungstypischer, störungsunempfindlicher Arten ohne besonderen Schutzanspruch. Gleichwohl verläuft durch den in Rede stehenden Änderungsbereich ein Gehölzstreifen um den dortigen Beeckbach. Dieser stellt nach Auskunft des LANUV ein schutzwürdiges Biotop (Kennung BK-4803-054) dar und bietet insbesondere Lebensraum für Amphibien, Wasservögel und Höhlenbrüter. Als diagnostisch relevante Tierarten werden zum Biotop auch planungsrelevante Arten aufgeführt (z.B. Girlitz, Tureltaube, Kreuzkröte), sodass hier möglichst keine Beeinträchtigungen durch etwaige Planvorhaben zu generieren sind.

In Bezug auf den mittleren und südlichen Teil des Änderungsbereiches ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut. Die bisherigen Strukturen und damit einhergehenden Einwirkungen auf das Schutzgut bleiben erhalten. Insbesondere die eingangs erwähnten Alleen an der Erkelenzer bzw. Maaseiker Straße und am Grenzlandring bleiben von dem in Rede stehenden Planvorhaben unberührt.

Durch die Rücknahme der Darstellung als Straßenverkehrsfläche im Flächennutzungsplan ist jedoch insgesamt davon auszugehen, dass die bestehenden Bedingungen von Pflanzen und insbesondere Tieren im Umfeld des Geltungsbereichs der 14. FNP Änderung durch vermiedene negative Einflüsse von Verkehrsemissionen geschützt und gesichert werden können.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf das Schutzgut in Folge der Planumsetzung als positiv einzustufen.

2.3. Fläche

Durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 13.05.2017 wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB der vormals in der Praxis häufig unter das Schutzgut Boden subsumierte Belang Fläche als eigenständiges Schutzgut definiert. Danach sollen nunmehr die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere im Hinblick auf den Flächenverbrauch, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belanges ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf 30 ha pro Tag.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch

Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber dem Schutzgut Boden deutlich ab.

Beschreibung

Ein Großteil der Fläche im betreffenden Änderungsbereich ist derzeit unversiegelte Freifläche. Entlang des südwestlichen Plangebietsrands befindet sich die Erkelenzer Straße, im nördlichen Teil des Änderungsbereichs liegen Teile des Siedlungsbereichs von Beeckerheide, die entweder Verkehrsflächen oder bebaute Grundstücke mit angrenzenden Gartenflächen darstellten. Innerhalb des Siedlungsbereichs befinden sich zudem zwei bislang unversiegelte Flächen (südlich Karolinenstraße und nordwestliche Ecke der Kreuzung Heidekamp / Beecker Straße). Die beiden bislang unversiegelten Freiflächen haben eine Größe von rd. 1,1 ha.

Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut kommt es in Folge der Planumsetzung nicht zu wesentlichen Veränderungen, da lediglich ein bislang als Verkehrsfläche dargestellter Teil der Flächen zukünftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird. Insofern könnte man von einer positiven Entwicklung sprechen, da somit eine zukünftige Versiegelung der betreffenden Flächen ausgeschlossen wird. Andererseits ist dieser Aspekt zu relativieren, da die besagte Straßentrasse nie realisiert wurde, die Flächen im Bestand also faktisch weder bebaut noch versiegelt sind oder anderweitig baulich beansprucht wurden.

Eine gegensätzliche Fallgestaltung ergibt sich in Bezug auf die Erkelenzer Straße, die zukünftig im FNP als Verkehrsfläche dargestellt wird. Bislang wurde sie im FNP noch als Teil der Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, stellt aber faktisch bereits eine Straße dar und ist somit bereits im Bestand entsprechend versiegelt.

Da für beide oben genannten Flächen das vorbereitende Planungsrecht im Grundsatz lediglich an die heutige Bestandssituation angepasst wird, ergibt sich insofern keine Änderung im Hinblick auf das zu bewertende Schutzgut.

Auch die o.g. bislang unversiegelten Freiflächen im Siedlungsbereich ändern nichts an der grundsätzlichen Schutzgutbewertung. Diese sind im FNP bislang bereits als Wohn- bzw. gewerbliche Bauflächen dargestellt, sie hätten also bereits in der Vergangenheit (mit entsprechendem verbindlichen Planungsrecht bzw. den erforderlichen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen) bebaut oder versiegelt werden können.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf das Schutzgut insofern als gering einzustufen.

2.4. Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens sind nach MKUNLV 2012:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);

- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

Beschreibung

Geologie

Das Stadtgebiet von Wegberg befindet sich im Quellgebiet der Schwalm. Geologisch betrachtet ist Wegberg dem Niederrheinischen Tiefland zuzuordnen und somit Bestandteil der niederrheinischen Bucht. Im Hinblick auf die naturräumliche Klassifizierung gehört Wegberg zur Schwalm-Nette-Platte. Als Gesteine sind hier Lössbildungen, Flugsand, Feinsand und Kalksinter vorzufinden, als Hauptbodentypen Podsol, Braunerde und Podsol-Gley.

Topographie

Der höchste Punkt im Stadtgebiet liegt bei rd. 88 Metern über Normalhöhennull, der niedrigste bei rd. 49 Metern über Normalhöhennull. Die durchschnittliche Höhenlage Wegbergs liegt bei rd. 61 Metern über dem Meeresspiegel. Als Teil der Schwalm-Nette-Platte zeichnet sich das Gebiet in und um Wegberg durch ein kontinuierlich in Richtung Norden verlaufendes Gefälle aus, das LANUV berichtet dazu weiter: »Die kontinuierlich nach Norden abfallende und in gleiche Richtung entwässerte Rhein-Maas-Hauptterrassenebene der Schwalm-Nette-Platten wird im Osten von den Süchtelner Höhen und im Westen vom Maas- und Unteren Rurtal begrenzt. Im zentralen Teil weist sie durch SSO-NNW streichende Störungen infolge tektonischer Heraushebung der Randzonen eine flache, tief zerschnittene Einmuldung, den Venloer Graben auf. Die gesamte Hauptterrassenebene wird von Westen nach Osten durch eine Abnahme der Korngröße und Mächtigkeit ihrer Flugsand- und Sandlössüberdeckung geprägt.«

Heutige Nutzung

Ein Großteil der Flächen im Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich dabei um unversiegelte Freiflächen, die schwerpunktmäßig für Ackerbau genutzt werden, sodass der Boden der Funktion als Produktionsgrundlage nachkommt. Im Übergang vom mittleren zum nördlichen Änderungsbereich befindet sich ein Gehölzstreifen

entlang des Beeckbachs. Der Boden erfüllt in diesem Bereich demnach eine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie Funktionen im Sinne des Abbaus und des Umbaus von Stoffen sowie zur Speicherung und Filterung von Wasser. Der nördliche Teil der Fläche befindet sich im Siedlungsbereich und erfüllt damit die Funktionen Lebensraum und Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der angestrebten FNP-Änderung ergeben sich im Hinblick auf die o.g. Schutzgutfunktionen und den dargelegten Status Quo keine wesentlichen Veränderungen. Der planungsbedingte Eingriff in das Schutzgut kann demnach als gering eingestuft werden.

2.5. Wasser

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuflüsse) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (bzw. die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherefähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge bzw. dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

Bestand

Ein Großteil der Flächen im betreffenden Änderungsbereich ist derzeit weder bebaut noch versiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen haben damit nur geringen Einfluss auf die o.g. Schutzgutfunktionen im Sinne eines Beitrags zur Versickerung von Niederschlagswasser und damit verbundenen Bildung bzw. Erhaltung des Grundwasserspiegels, die anderen Schutzgutfunktionen werden nicht erfüllt. Südlich des Siedlungsbereichs befindet sich der Beeckbach als Fließgewässer mit örtlicher und regionaler Bedeutung, da er einen Zufluss der Schwalm darstellt. Im nördlichen Teilbereich sind einige bereits bebaute Flächen vorzufinden, bei denen sich der Beitrag zu den Schutzgutfunktionen auf die unversiegelten Gärten der privaten Grundstücksflächen beschränken.

Bewertung

In Folge der Planumsetzung kommt es nicht zu wesentlichen Veränderungen im Hinblick auf die o.g. Schutzgutfunktionen. Diese beschränken sich auf die nördlichen, bislang unversiegelten Flächenanteile, die perspektivisch einer baulichen Entwicklung unterzogen werden, sodass es hier zu Einschränkungen kommen kann.

Insgesamt sind die planungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut als gering einzustufen.

2.6. Klima und Luft

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Klima und Luft ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen bzw. die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder durch Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

Bestand

Unter Berücksichtigung des Status Quo sind insbesondere der mittlere und südliche Flächenanteil des betreffenden FNP-Änderungsbereichs von Bedeutung. Da es sich dabei vorwiegend um unversiegelte und unbebaute Freiflächen handelt, leisten die Flächen einen wesentlichen Beitrag zu allen der o.g. Schutzgutfunktionen. Einschränkungen ergeben sich im Hinblick auf die den Planungsbereich durchquerenden Verkehrsflächen, insb. Grenzlandring, die wesentliche Bedeutung für die Erschließung des Stadtgebietes haben und gleichzeitig zu Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr führen.

Der nördliche Plangebietsteil liegt im Siedlungsbereich, sodass die Schutzgutfunktion hier nur untergeordnet erfüllt werden. Dies liegt insbesondere an der teilweise vorhandenen Versiegelung / Bebauung der dortigen Flächen und den damit verbundenen Emissionen (z.B. Schadstoffemissionen des Kfz-Verkehrs) sowie an der verminderten Möglichkeit des Luftaustauschs in Folge der vorhandenen baulichen Strukturen.

Bewertung

Im Hinblick auf die planungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut kommt es in Folge der Planumsetzung nicht zu wesentlichen Veränderungen. Im Gegenteil erfolgt durch die Planumsetzung im mittleren und südlichen Teilbereich eine Anpassung an den Bestand (Darstellung der Erkelenzer Straße als Verkehrsfläche sowie Darstellung der seinerzeit angedachten Verkehrsachse als landwirtschaftliche Fläche), sodass hier Änderungen gegenüber dem Status Quo nicht zu erwarten sind. Etwaige Luftverunreinigungen durch die nicht mehr benötigte vorgehaltene Straßentrasse können durch die FNP-Änderung vermieden werden.

In Bezug auf die nördlichen Flächenanteile im Siedlungsbereich kann es in Folge der Planumsetzung zu einer Abschwächung möglicher negativer Wirkfaktoren auf das Schutzgut kommen, da hier seinerzeit als gemischte Bauflächen (mit potenziell höheren schutzgutbezogenen Auswirkungen) dargestellte Bereiche zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden. Gleichwohl ist dies im Hinblick auf die in Rede stehende, vorbereitende Planungsebene zu relativieren, da es zur tatsächlichen Entwicklung der Flächen einschließlich daraus resultierender und sodann messbarer Auswirkungen zusätzlich weiterer planungs- und bauordnungsrechtlicher Verfahren bedarf.

Alles in allem sind die schutzgutbezogenen Auswirkungen der in Rede stehenden Planumsetzung als gering bis mäßig einzustufen.

2.7. Landschaft und Ortsbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert. Hierbei sind die Vielfalt, die Eigenart, die Schönheit sowie der Erholungswert von Natur- und Landschaft zu beurteilen.

Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild ist überwiegend bestimmt durch künstliche Elemente bzw. anthropogene Einflüsse. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (also Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsbereiches). Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten [...]«. Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouetten, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit

der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild ergibt sich durch ihre Vielfältigkeit, die Eigenart und Schönheit sowie ihren Erholungswert.

Bestand

Da es sich im Bestand überwiegend um unversiegelte und ackerbaulich genutzte Freiflächen handelt, geht vom Änderungsbereich keine besondere bzw. herausragende Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus. Prägend wirkt lediglich der Gehölzstreifen um den Beeckbach südlich des Siedlungsbereichs der Beeckerheide. Sichtbeziehungen ergeben sich nur im Hinblick auf die freie Landschaft zwischen Beeckerheide und Uevekoven sowie auf kleinräumlicher Ebene im Hinblick auf den Straßenzug der Beecker Straße.

Bewertung

In Folge der Planumsetzung kommt es nicht zu wesentlichen Änderungen im Hinblick auf das Schutzgut. Lediglich im Kreuzungsbereich Beecker Straße / Heidekamp kann es in Folge der beabsichtigten wohnbaulichen Entwicklung zu Veränderungen des Ortsbilds kommen, inwiefern diese positiv oder negativ sind, wird sich erst im Zuge der nachgelagerten Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren für den konkreten Planungsfall zeigen. Konstatiert werden kann jedoch, dass diese Ortsbildveränderungen nur auf kleinräumlicher Ebene wahrnehmbar sind und lediglich geringen Einfluss auf die Schutzgutbewertung im Zuge des in Rede stehenden FNP-Änderungsverfahrens haben. Weitere bauliche Entwicklungen sind auf den bislang unversiegelten Freiflächen südlich der Beecker Straße und nördlich des Beeckbaches zu erwarten, wobei hier im Grundsatz die gleiche Beurteilung gilt. Diese kann hier sogar noch relativiert werden, da es sich dabei im Wesentlichen um Flächen mit vorwiegend bebauter Umgebung handelt, die keine weiteren Sichtbeziehungen oder standortprägende Wirkungen aufweisen.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild kommt es zu positiven Auswirkungen, da die Beeckbachaue nicht mehr durch eine Verkehrsstrasse zerschnitten werden kann und insgesamt der Bau einer weiteren Straße, die sich negativ auf das Landschafts- und Ortsbild auswirken könnte, vermieden wird.

Zusammenfassend ist der planungsbedingte Eingriff in das Schutzgut als gering zu bewerten.

2.8. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für die Umweltschutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- bzw. Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, aus ihrer Vielfältigkeit, der Eigenart und Schönheit.

Bestand

Im räumlichen Geltungsbereich der beabsichtigten FNP-Änderung liegen keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler. Auch gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf historische Stätten oder aufgetretene Zufallsfunde innerhalb des Plangebietes.

Bewertung

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut in Folge der Planumsetzung können vor dem Hintergrund der Bestandsbeschreibung ausgeschlossen werden.

2.9. Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Die Richtlinie RL 2008/50/EG sowie die entsprechenden Grenzwerte und die Umsetzung insbesondere über das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die BImSch-Verordnungen sind ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Ziel dabei ist wiederum die Vermeidung und Eindämmung in diesem Fall von Luftemissionen. Der wesentliche Bewertungshintergrund ergibt sich aus der Ubiquität der (Atem-)Luft und der raschen Ausbreitung/Verteilung möglicher Schadstoffe.

Im Rahmen des Umweltberichtes ist nun zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben innerhalb des Plangebiets umgesetzt werden. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Entsorgern erfolgen, die Luftschadstoffbelastungen im Einklang mit den unterschiedlichen BImSch-Verordnungen.

Bestand

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Bewertung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.10. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Bestand

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Bewertung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.11. Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das s.g. Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich u.a. zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die s.g. Störfallverordnung (12. BImSchV).

Bestand

Eine mögliche Gefährdung des Plangebietes durch schwere Unfälle (Störfälle) und damit verbundene schädliche Umwelteinwirkungen ist derzeit nicht erkennbar. Im unmittelbaren Umfeld bzw. Einflussbereich des Vorhabens sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a des BImSchG vorhanden.

Bewertung

Das in Rede stehende Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang. Gleichzeitig liegt der Planungsbereich nicht im Eingriffsbereich eines Betriebs nach Störfall-Verordnung, Schutzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

2.12. Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

3. Wechselwirkungen und Kumulierung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

4. Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Ausbleiben der Planung ergeben sich für folgende Schutzgüter und Umweltbelange keine Auswirkungen: Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Für die im Folgenden aufgeführten Schutzgüter sind bei Ausbleiben der Planung Auswirkungen zu erwarten: Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

5. Vermeidung-, Verringerung- und Ausgleichsmaßnahmen

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern bzw. vollständig zu vermeiden, wurden folgende Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ergriffen:

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Schutzgut / Umweltbelang	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Verringerung
	•	•

Abbildung 6: Ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher Eingriffe

6. Alternativenprüfung

Im Zuge der Umweltprüfung gilt es, auch anderweitige Planungsmöglichkeiten zu erörtern. Diese kommen für den in Rede stehenden Änderungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nur für den nördlichen Teilbereich in Betracht, da hier tatsächlich eine bauliche Entwicklung denkbar ist (siehe dazu auch Kapitel 1.2 in Teil A).

Unter Berücksichtigung der Strukturen im Umfeld, der Flächenausstattung und der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung (siehe dazu auch Kapitel 2 in Teil A) stellt die beabsichtigte Darstellung von Wohnbauflächen eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung Beeckerheides auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Die Zurücknahme der Darstellung gemischter Bauflächen kann durch die zukünftige Darstellung von Wohnbauflächen zudem als akzeptable Änderung angesehen werden, da auch innerhalb von Wohnbauflächen gewerbliche Nutzungen realisierbar sind, sofern sie wohn-

verträglich sind. Alternativen, die vor dem Hintergrund der angestrebten wohnbaulichen Entwicklung der besagten Flächen geeigneter erscheinen, sind insofern nicht ersichtlich.

Für die übrigen Teilbereiche soll der FNP lediglich im Hinblick auf die Zurücknahme der bislang dargestellten Straßentrasse und die Darstellung der Erkelenzer Straße als Verkehrsfläche geändert werden. Insofern ergeben sich für diese Bereiche keine Alternativen, für die es einer Überprüfung bedarf.

7. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

8. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Stadt als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen (Monitoring). Dabei sind konkrete Monitoringmaßnahmen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans möglich, jedoch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sodass hier nur allgemeine Vorgehensweisen empfohlen werden können:

- laufende Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle
- laufende Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle

9. Verfahren der durchgeführten Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. fehlende Kenntnisse

Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltauswirkungen wurden anhand vorliegender Daten umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand sowie die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, die Darstellung der zusammenfassenden Bewertung mit Hilfe einer Matrix in tabellarischer Form.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.